

## Verordnung

### über den Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 19. Juni 1990 (ABl. 1990 S. A 52)

Das Landeskirchenamt verordnet über die Tätigkeit des Kunstdienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes:

#### <sup>\*</sup> Inhaltsübersicht

I. Grundsatzbestimmungen .....	1
II. Aufgaben und Arbeitsweise .....	2
III. Beirat .....	4
IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten .....	4

## I. Grundsatzbestimmungen

### § 1

(1) Der Kunstdienst ist eine Einrichtung der Landeskirche, die der Aufsicht des Landeskirchenamtes untersteht. Dieses kann Arbeitsaufträge an den Kunstdienst erteilen.

(2) Für die Tätigkeit des Kunstdienstes gemäß dieser Verordnung ist dessen Leiter verantwortlich. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Kunstdienstes.

(3) Der Leiter des Kunstdienstes wird vom Landeskirchenamt berufen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Einstellung von Mitarbeitern des Kunstdienstes erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Gehör des Leiters des Kunstdienstes.

---

\*

nichtamtlich

### II. Aufgaben und Arbeitsweise

#### § 2

Der Kunstdienst steht den Kirchgemeinden, kirchlichen Dienststellen sowie dem Landeskirchenamt für das Gesamtgebiet der bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und des Kunsthandwerkes (Paramentik, Ausstattung) beratend und vermittelnd zur Verfügung. Den Schwerpunkt der Tätigkeit des Kunstdienstes bildet die Begleitung und Unterstützung von kirchlichen Vorhaben auf dem Gebiet der bildenden Kunst und des Kunsthandwerkes.

#### § 3

Im einzelnen hat der Kunstdienst insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Förderung des Verständnisses der Kirchgemeinden und kirchlichen Dienststellen für überlieferte und zeitgenössische Kunst durch geeignete Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Vorträge, Tagungen usw.;
- b) gutachterliche Tätigkeit bei der Erfassung, Bewahrung, Restaurierung und Pflege des Kunstgutes;
- c) Begutachtung von Entwürfen für gottesdienstliches Gerät, kirchliche Druckerzeugnisse, Nachrichtenblätter, Plakate, Kirchensiegel usw. sowie Förderung der Schaukastenarbeit der Kirchgemeinden;
- d) Herstellung und Pflege von Künstlerkontakten sowie Vermittlung geeigneter Künstler und Werkstätten für kirchliche Gestaltungsaufgaben;
- e) Betreuung und Erweiterung des Bildarchives und der Grafiksammlung zum Gesamtgebiet von bildender Kunst und Architektur als Grundlage für Ausstellungen, Vorträge und kirchgemeindlichen Bedarf;
- f) Betreuung und Ausbau der Diathek (Bildkammer) zur Ausleihe von Einzeldias und Diaserien mit anfallenden fotografischen Arbeiten;
- g) Weiterführung und laufende Aktualisierung der Kunstgutkartei sowie deren praktische Erschließung;
- h) Veröffentlichungen zur bildenden Kunst und zum Kunsthandwerk im kirchlichen Raum in Form von Berichten, Bildbetrachtungen, Arbeitshilfen usw.;
- i) Erwerb von Werken zeitgenössischer Kunst für einen entsprechenden Bedarf der Kirchgemeinde in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

### § 4

- (1) Der Kunstdienst versieht seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt selbständig und eigenverantwortlich. Er arbeitet mit entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen zusammen und beteiligt sich am Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Leiter des Kunstdienstes ist dem Landeskirchenamt berichtspflichtig. Er legt dem Landeskirchenamt jeweils bis 31. Oktober einen Jahresarbeitsplan für das folgende Kalenderjahr zur Prüfung und Bestätigung sowie zum 31. August einen Tätigkeitsbericht über die vorangegangenen zwölf Monate zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Der Leiter des Kunstdienstes ist verpflichtet, auf Einladung an Dienstberatungen des Landeskirchenamtes teilzunehmen.
- (4) Der für die Arbeit des Kunstdienstes erforderliche Finanzbedarf ist zusammen mit den zu erwartenden Einnahmen in einem jährlich zu erstellenden Haushaltplan nachzuweisen. Dieser bedarf ebenso wie der Stellenplan der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, das die zum Ausgleich des Haushaltplanes erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltplanes zur Verfügung stellt.
- (5) Die Rechnungsführung erfolgt eigenverantwortlich auf der Grundlage des genehmigten Haushaltplanes nach den Bestimmungen der Kassen- und Rechnungsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Der Leiter des Kunstdienstes nimmt dabei die in der Kassen- und Rechnungsordnung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.

### § 5

- (1) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen sind im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung verpflichtet, bei baulichen und gestalterischen Vorhaben sowie bei der Beschaffung, Veränderung und Veräußerung von Inventarstücken liturgischen oder künstlerischen Charakters die Beratung durch den Kunstdienst in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Kunstdienst hat in diesen Fällen mit dem jeweils zuständigen kirchlichen Baupfleger zusammenzuarbeiten.
- (3) Wird der Kunstdienst bei gestalterischen Vorhaben auf kirchlichen Friedhöfen tätig, hat er dabei Verbindung mit dem zuständigen Friedhofspfleger bzw. dem Friedhofsgestalter des Landeskirchenamtes zu halten.

### III. Beirat

#### § 6

Zur Beratung des Leiters des Kunstdienstes und zur Förderung der Tätigkeit dieser Einrichtung wird ein Beirat für den Kunstdienst der Landeskirche gebildet, dem Baufachleute, Theologen und Künstler angehören sollen. Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates regelt eine vom Landeskirchenamt unter Einbeziehung des Leiters des Kunstdienstes aufgestellte Ordnung.

### IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beim Landeskirchlichen Amt für Innere Mission vom 2. September 1950 (Amtsblatt 1951 Seite A 1) außer Kraft.
-